

## Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken

### Wann brauche ich eine Bewilligung

Wer im Kanton Schaffhausen gewerbsmässig den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken betreiben will, benötigt eine gastgewerbliche Betriebsbewilligung.

Bewilligungspflichtige, gastgewerbliche Tätigkeit:

- Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken und gebrannten Wassern
- Verkauf von gebrannten Wassern aus Eigengewächs

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

- Automaten für Speisen und **alkoholfreie** Getränke
- Verkauf von Wein und Most aus Eigengewächs
- Verkauf von alkoholhaltigen medizinischen Präparaten durch Apotheken und Drogerien

### Welche Bewilligungsart gibt es im Kanton Schaffhausen

Für den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken wird durch die **Gewerbepolizei** eine Dauerbewilligung erteilt. Die Bewilligung für den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken berechtigt zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern nach Massgabe des Bundesrechts sowie zum Verkauf anderer alkoholhaltiger Getränke an die Endverbraucher.

### Unter welchen Voraussetzungen erhalte ich die Bewilligung

Die Bewilligung für den Kleinhandel wird durch die Gewerbepolizei erteilt und entzogen. Sie darf nur handlungsfähigen Personen erteilt werden, die zur Nutzung des Betriebes berechtigt sind, über einen guten Leumund verfügen und für einen gesetzmässigen Verkauf Gewähr bieten. Die Bewilligung gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten, Flächen und Tätigkeiten.

Wer mehrere Abgabestellen führt, braucht für jede Verkaufsstelle eine Bewilligung. Die Bewilligung kann auch an eine für die Verkaufsstelle verantwortliche Person am Hauptsitz ausgestellt werden.

*>siehe Formular Bewilligungsgesuch für den Kleinhandel*

### Wann reiche ich mein Bewilligungsgesuch ein

Gesuche sind mit den vollständigen Unterlagen dem Sekretariat des Departements des Innern (Gewerbepolizei) spätestens **einen Monat vor** der Betriebseröffnung einzureichen. **Vor der Erteilung der Bewilligung dürfen keine alkoholhaltigen Getränke verkauft werden.**

### Was muss ich sonst noch beachten

Mit einer gastgewerblichen Bewilligung für den Kleinhandel dürfen in den Verkaufsstellen die bezogenen Getränke **weder** ausgetrennt **noch** deren Genuss geduldet werden. Davon ausgenommen ist die unentgeltliche Degustation nicht gebrannter alkoholhaltiger Getränke.

Das Hausieren mit alkoholhaltigen Getränken ist verboten.

**Haben Sie noch Fragen? Zögern Sie nicht, uns anzurufen: Telefon 052 632 77 67.**